

GESCHÄFTSORDNUNG (GO)

Inhaltsverzeichnis

Der LEV NRW gibt sich auf Grundlage von § 5 Ziffer 1 der Satzung diese Geschäftsordnung:

<i>Artikel 1</i>	<i>Geschäftsstelle</i>	<i>1</i>
<i>Artikel 2</i>	<i>Geschäftsführung</i>	<i>1</i>
<i>Artikel 3</i>	<i>Versammlungen, Sitzungen</i>	<i>2</i>
<i>Artikel 4</i>	<i>Beschlussfähigkeit</i>	<i>3</i>
<i>Artikel 5</i>	<i>Ordnungsgewalt</i>	<i>4</i>

Artikel 1 Geschäftsstelle

1. Den Ort der Geschäftsstelle des LEV NRW bestimmt das Präsidium durch Beschluss. Dieser ist dem Geschäftsverteilungsplan voranzustellen.
2. Die Geschäftszeiten werden vom Präsidium festgelegt und über die Homepage veröffentlicht. Die Vorsprache erfolgt nach terminlicher Vereinbarung.

Artikel 2 Geschäftsführung

1. Die Geschäfte des LEV NRW führt das Präsidium, welches sich unter den Voraussetzungen des § 17 Ziffer 4 der Satzung von einem Geschäftsführer unterstützen lässt.
2. Das Präsidium gibt sich einen zu veröffentlichenden Geschäftsverteilungsplan, in dem es die Zuständigkeit für verschiedene Aufgabenfelder verteilt. Folgende Geschäftsbereiche sind mindestens zuzuordnen, darüber hinaus können weitere Themen geregelt werden:

- | | |
|--------------------------|----------------------------|
| a. Sportpolitik | k. Personalführung |
| b. Finanzen | l. Mitarbeiterentwicklung |
| c. Sportentwicklung | m. Gleichstellung |
| d. Leistungssport | n. Anti-Doping |
| e. Breitensport | o. Schutz vor sex. Gewalt |
| f. Verbandsentwicklung | p. Duale Karriere |
| g. Projektförderung | q. Sportstätten |
| h. Öffentlichkeitsarbeit | r. Verträge/ Kooperationen |
| i. Sponsoring | s. Controlling |
| j. Ehrenamtsförderung | t. Good Governance |

3. Die Mitglieder des Präsidiums arbeiten im Rahmen ihres Zuständigkeitsbereichs eigenverantwortlich, stehen aber untereinander in Berichtspflicht. Der Geschäftsführer, die Referenten, die Mitarbeiter und die zuständigen Vorstandsmitglieder des LEV NRW unterstützen und beraten das verantwortliche Präsidiumsmitglied bei der Wahrnehmung der Aufgaben, die der Geschäftsverteilungsplan ihm überträgt.

4. Die Arbeitgeberaufgaben und das Direktionsrecht obliegen dem Präsidiumsmitglied, welches die Kompetenz über den Geschäftsverteilungsplan erhält. Sollte der LEV NRW unter den Voraussetzungen des § 17 Ziffer 4 der Satzung einen Geschäftsführer mit der Leitung der Geschäftsstelle betrauen, übernimmt dieser die Personalführung für die hier zugeordneten Mitarbeiter gemäß § 18 Ziffer 2 der Satzung. Für Mitarbeiter, die nicht der Geschäftsstelle

zuzuordnen sind, kann die Personalführung ebenfalls sachbezogen auf andere Verantwortliche delegiert werden.

5. Wird ein Geschäftsführer mit Aufgaben betraut, ist dieser ein besonderer Vertreter gemäß § 30 BGB. Es obliegt dem Präsidium, in dessen Auftrag der Geschäftsführer tätig wird, die Aufgaben vertraglich festzulegen. Der Geschäftsführer berät das Präsidium, unterstützt es und arbeitet mit den einzelnen Präsidiumsmitgliedern vertrauensvoll zusammen. Die vertraglichen Aufgaben sind in den Geschäftsverteilungsplan aufzunehmen.

Artikel 3 **Versammlungen, Sitzungen**

1. Gemäß § 13 Ziffer 2 der Satzung leitet die Versammlungen der Organe, mit Ausnahme der Spartenversammlungen, der Präsident, in seiner Verhinderung einer der beiden Vizepräsidenten. Das Präsidium selbst kann eine abweichende Leitung der Versammlungen bestimmen. Die Spartenversammlungen werden durch die Fachspartenleiter oder eine vom Vorstand zu benennende Person geleitet. Die Sitzungen von Kommissionen und Ausschüssen leitet der berufene Vorsitzende bzw. dessen Stellvertreter.

2. Betrifft eine Beratung den Leiter der Versammlung oder Sitzung selbst, seinen eigenen Verein oder erklärt er sich aus anderen Gründen für „befangen“, so hat er für die Dauer dieses Beratungspunkts die Leitung abzugeben.

3. Über die Versammlungen und Sitzungen ist ein Protokoll zu fertigen. Die Protokollpflicht gilt für alle Sitzungen analog § 13 Ziffern 3, 4 der Satzung.

4. Alle Versammlungen und Sitzungen sind nicht öffentlich, die Zulassung einzelner Personen zur Anhörung und Beratung obliegen dem Leiter. Für alle Sitzungen gilt die Vertraulichkeit gemäß § 25 Ziffer 3 der Satzung analog, sofern diese beschlossen wird.

5. Worterteilung und Rederecht

a. Der Leiter einer Versammlung oder Sitzung eröffnet die Zusammenkunft und stellt zuerst die ordnungsgemäße Einberufung fest. Des Weiteren verliest er anhand einer zu führenden Anwesenheitsliste die Zahl der Stimmen bzw. die Beschlussfähigkeit.

b. Jedes Mitglied hat in der Versammlung oder Sitzung Rederecht. Der Leiter kann, auch auf Antrag eines Mitglieds, einem Berichterstatter oder einer anderen Person das Wort erteilen. Er kann das Rederecht einer Person auch entziehen, wenn diese ein Mitglied vertritt, gegen welches offene Forderungen seitens des LEV NRW bestehen.

c. Der Leiter erteilt das Wort nach der Reihenfolge der Meldungen. Zu diesem Zweck wird eine Rednerliste geführt. Der Leiter hat das Wort jederzeit; dies gilt in der Mitgliederversammlung auch für die Mitglieder des Präsidiums. Außer der Reihe muss das Wort dann erteilt werden, wenn es zur „Geschäftsordnung“ verlangt wird. Antragsteller oder Berichterstatter erhalten zu dem von ihnen zu behandelnden Gesprächsgegenstand als Erster und Letzter das Wort.

d. Zu erledigten Anträgen darf das Wort nicht mehr erteilt werden. Über Anträge zur Begrenzung der Redezeit ist außer der Reihe sofort abzustimmen. Über Geschäftsordnungsanträge auf „Schluss der Debatte“ ist nach Verlesung der

Rednerliste sofort abzustimmen. Wird der Antrag angenommen, so hat der Versammlungsleiter nur noch einem Redner „dafür“, einem „dagegen“ - in der Reihenfolge, wie sie eingetragen sind, vorbehaltlich der Übertragung auf nachstehende Redner - sowie dem Antragsteller oder Berichterstatter das Wort zu erteilen. Anträge auf „Schluss der Debatte“ können nicht von einem Teilnehmer gestellt werden, der bereits zur Sache gesprochen hat.

6. Ordnungsruf und Wortentzug

a. Der Leiter hat das Recht und die Pflicht, „zur Sache“ und „zur Ordnung“ zu rufen.

b. Nach zweimaliger erfolgloser Aufforderung, „zur Sache“ zu sprechen, kann er dem Redner das Wort entziehen. Nach dreimaligem „Ordnungsruf“ kann er dem Redner das Wort entziehen, wenn er ihn nach dem Zweiten auf die Folgen aufmerksam gemacht hat.

c. Spricht ein Redner nach Wortentzug weiter oder benimmt er sich ungebührlich, so hat der Leiter das Recht, ihn aus dem Versammlungsraum zu verweisen.

d. Hält ein Redner den Wortentzug oder seine Verweisung aus dem Raum für unbegründet, so kann er durch einen noch in derselben Versammlung oder Sitzung zu stellenden Antrag die Entscheidung der Versammlung oder Sitzung herbeiführen.

e. Ist einem Redner das Wort entzogen, so kann es ihm zum selben Beratungspunkt nicht mehr erteilt werden.

7. Der Versammlungsleiter hat das Recht, die Versammlung oder die Sitzung - auch wiederholt - auf Zeit zu unterbrechen, wenn die ordnungsgemäße Durchführung der Versammlung bzw. Sitzung gefährdet erscheint oder sich die Unterbrechung aus sonstigen Gründen als erforderlich bzw. zweckmäßig erweist.

Artikel 4 **Beschlussfähigkeit**

1. Die Mitgliederversammlung und die Spartenversammlung sind unabhängig von der Anzahl der Erschienenen beschlussfähig. Eine Ausnahme bildet § 8 Ziffer 1 der Satzung.

2. Mit Ausnahme der Fälle des § 15 Ziffer 5 der Satzung ist das Präsidium nur in Vollbesetzung beschlussfähig. Sollte eine vorübergehende Beschlussunfähigkeit entstehen, müssen Präsidiumsentscheidungen in das Gremium des Vorstands verlegt werden.

3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend oder in die Entscheidungsfindung einbezogen ist.

4. Die Zulässigkeit von Beschlüssen im Umlaufverfahren müssen Präsidium und Vorstand einmalig zu Beginn jeder Amtszeit im Protokoll festhalten. Widersprüche im Laufe einer Amtsperiode heben die Zulässigkeit für das jeweilige Gremium mit sofortiger Wirkung auf.

5. Bei allen Abstimmungen gilt die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, solange die Satzung nicht etwas anderes bestimmt.

6. Bei Wahlen gilt ebenfalls die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Sollte diese kein Kandidat im ersten Wahlgang erreichen, gilt ab dem zweiten Wahlgang die relative Mehrheit.

Artikel 5 **Ordnungsgewalt**

1. Für Verstöße gegen die Satzung, Ordnungen oder sonstige Bestimmungen oder Anordnungen des LEV NRW ist der Vorstand zur Ahndung berechtigt, Sanktionen zu verhängen. Folgende Sanktionen, auch nebeneinander, sind gegen alle, die sich dieser Satzung und den Ordnungen unterworfen haben, zulässig:

a. Verwarnung

Die Verwarnung ist die Missbilligung eines bestimmten Verhaltens mit der Androhung einer schwereren Ahndung bei erneutem Verstoß.

b. Geldbuße bis zu 1.000,00 Euro

Die Geldbuße ist in Euro zu zahlen und kann von 50,00 € bis zu 1.000,00 € betragen.

c. Veranstaltungsverbot

Durch das Veranstaltungsverbot wird einem Veranstalter zeitlich befristet jegliche Durchführung von Meisterschaften, Wettbewerben und Schaulaufveranstaltungen untersagt.

d. Teilnahmeverbot

Durch das Teilnahmeverbot wird dem Sportler untersagt, bei bestimmten Meisterschaften oder Wettbewerben zu starten. Dies gilt für regionale, nationale wie auch internationale Meisterschaften oder Wettbewerbe.

e. Tätigkeitsverbot

Durch das Tätigkeitsverbot wird einem Offiziellen zeitlich befristet jegliche Tätigkeit oder nur eine bestimmte Tätigkeit für den Bereich des LEV NRW untersagt.

f. Sperre

Durch die Sperre wird einem Sportler zeitlich befristet jegliche Teilnahme an Meisterschaften, Wettbewerben und Schaulaufveranstaltungen, die von einem regionalen oder nationalen oder internationalen Sportverein oder Sportverband veranstaltet werden, untersagt. Dem Sportler kann auch die Teilnahme am Vereins- oder Verbandstraining oder an zentralen Maßnahmen, wenn diese öffentlich gefördert sind, untersagt werden.

2. Gegen Ordnungsmaßnahmen des Vorstands ist die Anrufung des Ehrenrats zulässig. Sie muss schriftlich innerhalb von 3 Wochen unter Angabe von Gründen bei diesem und der Geschäftsstelle des LEV NRW eingegangen sein.